

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 816/41

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

A-6010 Innsbruck, am 16. März 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	CESET/ENTWURF
Z'	Ab. - GE. 9. 88
Datum:	28. MRZ. 1988
Verteilt:	28. März 1988 Proch

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird;
Stellungnahme

A. Stohanzl

Zu Zahl 13.101/01-I C 7/88 vom 19. Februar 1988

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird, wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

Die grundsätzlichen Bedenken gegen die Verfassungsbestimmung
des Art. I, die bereits in den früheren Stellungnahmen zum
Landwirtschaftsgesetz und zu anderen Wirtschaftsgesetzen
vorgebracht wurden, bleiben weiterhin aufrecht. Es wird
daher neuerlich dringend ersucht, zur Beendigung dieser
Kompetenzproblematik mit den Ländern endlich in Verhandlungen
zu treten. Schon aus Gründen der Übersicht ist eine Ver-
meidung von Sonderkompetenzen und eine Bereinigung der
Kompetenzverteilung anzustreben.

. / .

- 2 -

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. II Z. 1:

Zu § 1 Abs. 1 Z. 1:

Es wird vorgeschlagen, die Wortgruppe "wirtschaftlich gesunde und leistungsfähige bäuerliche Familienbetriebe in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten" voranzustellen. Dadurch soll deutlicher hervorgehoben werden, daß das unternehmerische Element der landwirtschaftlichen Familienbetriebe eine zielführende Förderung gewährleistet.

Zu § 1 Abs. 2:

Im ersten Satz sollten die Worte "wirtschaftlich schwach" vor dem Wort "Betriebe" entfallen. Es sollte dadurch der Eindruck vermieden werden, daß sich in entsiedlungsgefährdeten Regionen Maßnahmen nur auf wirtschaftlich schwache Betriebe beziehen. Um entsiedlungsgefährdete Regionen zu stärken, wird es notwendig sein, Förderungsprogramme zu entwickeln, die über die besondere Berücksichtigung von wirtschaftlich schwachen Betrieben hinausgehen. Es sollten vorerst entsiedlungsgefährdete Regionen erfaßt, und dann die konkreten Förderungsmaßnahmen für die landwirtschaftlichen Betriebe festgesetzt werden.

Eine entsprechende Anpassung wäre auch im § 2 Abs. 3 und im § 7 Abs. 1 vorzunehmen.

- 3 -

Nach den Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 (S. 2) - nicht aber nach dem Wortlaut dieser Vorschrift - scheinen entsiedlungsgefährdete Regionen und solche mit ausgesprochen ungünstigen wirtschaftlichen sowie infrastrukturellen Voraussetzungen mit den von der Grenzlandförderung erfaßten Regionen gleichgesetzt zu werden. Eine solche Identifizierung trifft zumindest für die Tiroler Verhältnisse nicht zu. Jedenfalls sollte klargestellt sein, daß Betriebe in allen entsiedlungsgefährdeten Regionen und nicht nur in Grenzlandförderungsgebieten vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

